

XXIV. GP.-NR
7773/J

01. März 2011



Anfrage

der Abgeordneten Petzner
Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Kaufvertrag zwischen der Republik Österreich und der BayernLB

Auf Basis eines vorliegenden Aktienkaufvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bayerischen Landesbank hat Ende Dezember 2009 die Republik Österreich die Mehrheitsanteile der Bayerischen Landesbank an der Hypo Alpe Adria um den Kaufpreis von einem Euro übernommen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

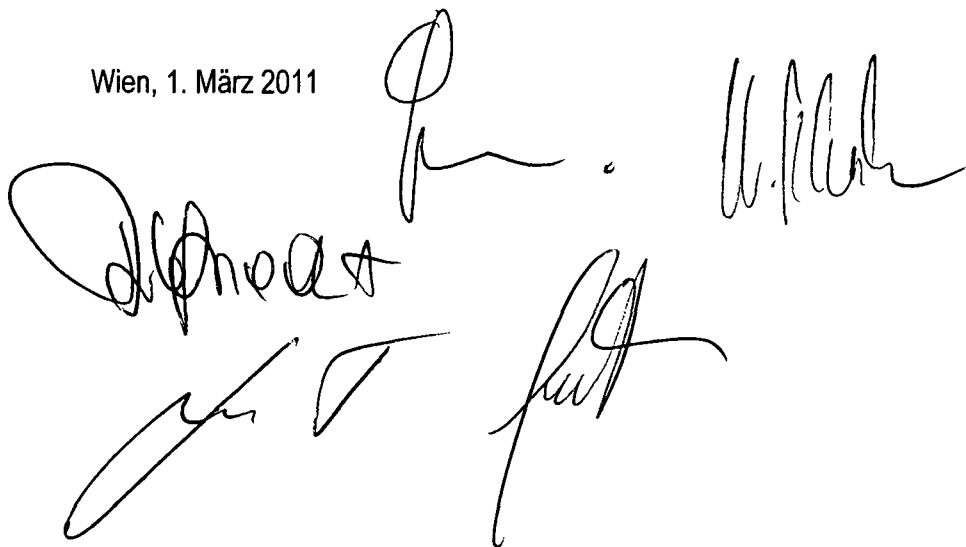
Anfrage:

1. Zu welchem genauen Zeitpunkt (konkrete Datumsangabe) wurden Sie erstmals wo und von wem sowie mit welcher Begründung darüber informiert, dass die Bayerische Landesbank plant, ihre Mehrheitsanteile an der Hypo Alpe Adria abzugeben?
2. Zu welchem Zeitpunkt (konkrete Datumsangabe) wurden welche zuständigen Stellen im Finanzministerium von wem über die Ergebnisse eines Bewertungs-Gutachtens von PWC und drohenden Milliarden-Ausfällen der Hypo Alpe Adria informiert und wie haben die zuständigen Stellen im Finanzministerium darauf reagiert bzw. welche konkreten Schritte getätigt?
3. Zu welchem Zeitpunkt (konkrete Datumsangabe) wurden welche zuständigen Stellen im Finanzministerium von wem darüber informiert, dass es unter anderem am 7. Dezember 2009 zu einem massiven Abzug von Kundeneinlagen bei der Hypo Alpe Adria in Höhe von 600 Millionen Euro gekommen ist und wie haben die zuständigen Stellen im Finanzministerium darauf reagiert bzw. welche konkreten Schritte getätigt?
4. Zu welchem Zeitpunkt (konkrete Datumsangabe) wurden Sie wo und von wem sowie mit welcher Begründung darüber informiert, dass die Bayerische Landesbank ihrem Tochterkonzern Hypo Alpe Adria kein weiteres Eigenkapital mehr zur Verfügung stellen wird, was zur Notverstaatlichung der Bank führte, und wie haben Sie darauf reagiert bzw. welche konkreten Schritte getätigt?
5. Aus dem Kaufvertrag geht hervor, dass die Bayerische Landesbank der Hypo Alpe Adria ab November 2009 Kapital in Höhe von mehr als einer Milliarde Euro entzogen hat, etwa durch die Streichung von Kreditlinien. Können Sie vor dem Hintergrund des Eigenkapitalersatzrechtes sowie der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht der BayernLB

- ausschließen, dass die BayernLB durch derartige Maßnahmen allenfalls rechtswidrig die wirtschaftliche Situation der Hypo Alpe Adria maßgeblich verschlechtert, die Hypo Alpe Adria vorsätzlich geschädigt und dadurch die Verstaatlichung erzwungen hat?
- a) Falls ja, wodurch können Sie das ausschließen?
 - b) Falls nein, inwieweit wurde dies in den Kaufverhandlungen zwischen Republik und Bayern LB berücksichtigt?
 - c) Falls nein, welche rechtlichen Schritte wird der nunmehrige Eigentümer, die Republik, gegen die BayernLB einleiten?
6. Aus dem Kaufvertrag geht hervor, dass die BayernLB am 24. November 2009 die Ziehung einer im Juni fix zugesagten, bis dahin aber noch nicht genutzten Kreditlinie über 500 Millionen Euro gegenüber der Hypo Alpe Adria untersagt hat. Zu welchem genauen Zeitpunkt (konkrete Datumsangabe) wurden Sie erstmals wo und von wem sowie mit welcher Begründung über diesen Sachverhalt informiert und welche konkreten Schritte wurden seitens des Finanzministeriums in diesem Zusammenhang gesetzt?
7. Aus dem Kaufvertrag geht hervor, dass die BayernLB am 11. Dezember 2009 Darlehen gegenüber der Hypo Alpe Adria in Höhe von 625 Millionen Euro gekündigt und gegen ein Guthaben der BayernLB bei der Hypo Alpe Adria in Höhe von 600 Millionen Euro aufgerechnet hat. Zu welchem genauen Zeitpunkt (konkrete Datumsangabe) wurden Sie erstmals wo und von wem sowie mit welcher Begründung über diesen Sachverhalt informiert und welche konkreten Schritte wurden seitens des Finanzministeriums in diesem Zusammenhang gesetzt?
8. Wie hoch sind aktuell die genau aufzuschlüsselnden Verbindlichkeiten der Hypo Alpe Adria gegenüber der BayernLB und bis wann (konkrete Datumsangabe) müssen diese getilgt werden?
- a) Können Sie ausschließen, dass diese Tilgung in Teilen oder zur Gänze durch den österreichischen Steuerzahler zu erfolgen hat?
9. Wie hoch ist der genau aufzuschlüsselnde finanzielle Beitrag der Bayerischen Landesbank im Rahmen der im Kaufvertrag geregelten Übernahme der Hypo Alpe Adria durch die Republik Österreich?
10. Ist es korrekt, dass im Falle einer Insolvenz der Hypo Alpe Adria jenes Kapital in Höhe von rund vier Milliarden Euro, welches der Mutterkonzern BayernLB in die Hypo investiert hatte, als Eigenkapital der Hypo Alpe Adria gerechnet worden wäre?
- a) Falls ja, inwieweit wurde dies in den Verhandlungen über die Übernahme zwischen Republik und BayernLB berücksichtigt?
11. Aus dem Kaufvertrag geht hervor, dass die Republik Österreich auf sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der BayernLB verzichtet hat. Warum und mit welchen möglichen negativen Konsequenzen für den österreichischen Steuerzahler?
12. In einer Stellungnahme des Finanzministeriums gegenüber dem Nachrichtenmagazin „profil“ vom 9. Jänner 2011 heißt es im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Gewährleistungsansprüche gegenüber der BayernLB: „Die Gewährleistung war ein Faktor in den Verhandlungen, ein anderer waren Kapital und Liquidität. Das Beharren auf Gewährleistungsansprüchen hätte diese tatsächlich verfügbaren Summen zugunsten eines fiktiven, bis heute nicht und möglicherweise auch nie relevanten Anspruchs reduziert.“ Auf

- welche finanzielle Höhe beläuft sicher dieser „fiktive, bis heute nicht und möglicherweise auch nie relevante Anspruch“?
- a) Auf welcher rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage basiert die Einschätzung des Finanzministeriums, dass es sich um einen „fiktiven, bis heute nicht und möglicherweise auch nie relevanten Anspruch“ handelt?
13. Wie hoch sind die von der Republik Österreich an die BayernLB zu leistenden und genau aufzuschlüsselnden Zahlungen im Falle einer Aufspaltung der Bank oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme?
14. Laut einem Bericht der „Wiener Zeitung“ vom 11. Jänner 2011 hat die EU-Kommission in einem Schreiben von Ende Dezember 2009 kritisiert, dass der Beitrag der BayernLB zur Notverstaatlichung der Hypo nicht ausreichend sei. So schreibt die EU-Kommission wörtlich: "Das trifft besonders auf die BayernLB zu, die die Hypo Group in ihrer Bilanz konsolidiert und mehr zur Rettung beitragen hätte können." (...) "Die Hilfe für die Hypo Group nützt auch der BayernLB". Wie haben Sie als zuständiger Finanzminister auf dieses Schreiben der EU-Kommission reagiert, was konkret geantwortet und welche Schritte als Konsequenz eingeleitet?
15. Laut einem Bericht der „Wiener Zeitung“ vom 11. Jänner 2011 hat die EU-Kommission in einem weiteren Schreiben vom 22. Juni 2010 kritisiert, dass der österreichische Steuerzahler für über drei Milliarden Euro deutsches Geld der BayernLB in der Hypo haftet und die Rückzahlung garantiert. So schreibt die EU-Kommission wörtlich: "Die Kommission erinnert an ihre Zweifel, ob die Lastenverteilung in Bezug auf die Alteigentümer adäquat gewesen ist." Wie haben Sie als zuständiger Finanzminister auf dieses Schreiben der EU-Kommission reagiert, was konkret geantwortet und welche Schritte als Konsequenz eingeleitet?
16. Hat es im Zuge der Verhandlungen betreffend der Übernahme der Hypo Alpe Adria durch die Republik Österreich Gespräche mit führenden Vertretern anderer österreichischer Banken, darunter Raiffeisen-General Konrad, gegeben?
- a) Falls ja, wann, warum und wo haben diese Gespräche stattgefunden und welche namhaft zu machenden Personen haben daran teilgenommen?

Wien, 1. März 2011




FINANZ
PROKURATUR

Die Republik Österreich (Bund)
vertreten durch den Bundesminister für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Im Folgenden kurz als „Bund“ bezeichnet

und die

Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts
(HRA 76030, Amtsgericht München)
Brienner Straße 18
D-80333 München

Im Folgenden kurz als „BayamlB“ bezeichnet

schließen unter Betrieb der

Hypo-Alpe-Adria Bank International AG
(FN 108415f)
Alpen-Adria-Platz 1
8020 Klagenfurt

Im Folgenden kurz als „Bank“ bezeichnet

nachstehenden

Aktienkaufvertrag



Inhaltsverzeichnis

1. PRÄMBEL	2
2. GEGENSTAND	3
3. AKTIENÜBERTRAGUNG	3
4. KAPITALMASSNAHMEN	4
5. LIQUIDITÄTSMASSNAHMEN	5
6. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE	7
7. KOOPERATIONVERPFLICHTUNG	7
8. BEDINGUNGEN	9
9. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN	10
10. BERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	10
11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	11

1. Preamble

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß § 2 Absatz 1 Z 5 Finanzmarktstabilitätsgesetz, BGBl. I Nr. 136/2008 (FinStabG) idGP, u.a. ermächtigt, bestehende Gesellschaftsanteile an Kreditinstituten durch Rechtsgeschäft zu erwerben.

(2) Festgehalten wird, dass der Bund der Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Interbankmarktstärkungsgesetz und das Finanzmarktstabilitätsgesetz, BGBl. I Nr. 136/2008, notifiziert und die Europäische Kommission beide Gesetze beihilfenrechtlich bis zum 30. Juni 2010 genehmigt hat und dass nach Auffassung der Parteien der Aktienkaufvertrag den von der Kommission gebilligten Grundsätzen für die Ausübung dieser gesetzlichen Instrumente entspricht.

(3) Die Bank ist übergeordnetes Institut gemäß § 30 BWG der Kreditinstitutgruppe der HYPO Group Alpe Adria (die „HGAA“).

(4) Die Vertragsparteien werden die Kommission der Europäischen Gemeinschaften umgehend über sämtliche Maßnahmen zur Rekapitalisierung der Bank informieren, mit dieser kooperieren

und sich gemeinsam bemühen, das Einverständnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu erlangen.

(5) Da die Bank die Voraussetzungen des § 1 FinStG erfüllt und der Erwerb sämtlicher Anteile an der Bank im Zusammenhalt mit anderen Maßnahmen zur Rekapitalisierung der Bank erforderlich ist, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Österreichs zu beheben, wird auf Grundlage und in Umsetzung der grundsätzlichen Übereinkunft zwischen den Eigentümern der Bank, dem Land Kärnten und dem Bund vom 14. Dezember 2009, wonach der Bund die Übernahme sämtlicher Anteile an der Bank anstrebt, vom Bundesminister für Finanzen nachstehender Aktienkaufvertrag geschlossen.

2. Gegenstand

(1) Das Grundkapital der Bank beträgt zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Aktienkaufvertrages € 62.474.208,00 (in Worten: zweihundachtzig Millionen vierhundertvierundsechzig Tausend zweihundertacht Euro) und ist in 7.809.276 (in Worten: sieben Millionen achthundertneun Tausend zweihundertachtundsechzig) Stückaktien zerlegt.

(2) Im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Aktienkaufvertrages hält die BayernLB hiervon 5.288.828 (in Worten: fünf Millionen zweihundertachtunddreißig Tausend achthundertachtunddreißig) Stückaktien an der Bank.

3. Aktienübertragung

(1) Die BayernLB verkauft und überträgt und der Bund kauft und übernimmt sämtliche in Punkt 2 Absatz 2 genannten Aktien an der Bank um einen Kaufpreis von € 1,- (in Worten: ein Euro).

(2) Der Kaufpreis ist mit Rechtswirksamkeit des Aktienkaufvertrages („Closing“) fällig und auf das Konto der BayernLB bei der BayernLB, IBAN: DE 83 700 500 00 0000 898899, BIC: BYLADEM33XXX, zu überweisen.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 hat mit Closing zu erfolgen, indem die BayernLB dem Bund die mit einem entsprechenden Indossament versehenen Zwischenscheine Nr. 1 über 1.207.762 Stückaktien, Nr. 2 über 880.491 Stückaktien, Nr. 4 über 44.079 Stückaktien, Nr. 5 über 44.079 Stückaktien, Nr. 6 über 44.079 Stückaktien, Nr. 8 über 28.090 Stückaktien, Nr. 9

Seite 3

Über 14.999 Stückaktien, Nr. 12 über 1.762.098 Stückaktien sowie die in Sammelurkunden verbriefen 1.212.178 Stückaktien, welche auf einem Depot bei der Bank hinterlegt sind, und zwar AT0000A03HVO für 220.395 Stück; AT0000A04KZ3 für 200.395 Stück sowie AT0000A03HL2 für 771.388 Stück übergibt.

4. Kapitalmaßnahmen

(1) Die Bank benötigt kurzfristig bis 31.12.2009 tier 1 fähige kapitalwirksame Maßnahmen in der Höhe von zumindest € 400.000.000,- (In Worten: vierhundert Millionen Euro), welche im Verhältnis 3:1 von der BayernLB und vom Bund aufzubringen sind.

(2) Zu diesem Zweck verzichtet die BayernLB unabhängig vom Closing mit Vertragsunterfertigung auf das bereits in der Bank bestehende, von ihr gezeichnete Ergänzungskapital in Höhe von € 300.000.000,- (In Worten: dreihundert Millionen Euro) einschließlich allfälliger Zinsen und nimmt die Bank diesen Verzicht an. Mit dem Verzicht sind alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ergänzungskapital endgültig bereinigt. Zu diesem Zweck überträgt die BayernLB unverzüglich die Sammelurkunde über das in der Bank bestehende Ergänzungskapital mit der Nominalie von € 300.000.000,- (In Worten: dreihundert Millionen Euro) (ISIN: AT0000A0A531) an die Bank. Die Bank verleiht unverzüglich die Oesterreichische Kontrollbank AG, bei der die Sammelurkunde hinterlegt ist, die Sammelurkunde zu vernichten.

(3) Der Bund wird seinerseits zugunsten der Bank unabhängig vom Closing mit Vertragsunterfertigung Haftungen für Forderungen im Ausmaß von € 100.000.000,- (In Worten: einhundert Millionen Euro) mit einer Laufzeit bis längstens 30.6.2010 übernehmen und erklärt die Bank, einer derartigen Haftungsübernahme durch den Bund einschließlich der Bezahlung eines angemessenen Haftungsbeitrags durch die Bank zuzustimmen. Sollte das Closing nicht bis 30.6.2010 stattgefunden haben, wird der Bund nach Maßgabe des Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaften die Haftungsübernahme um 6 Monate verlängern oder eine andere vergleichbare Maßnahme setzen.

(4) Die BayernLB und der Bund verpflichten sich weitere, ab Vertragsunterfertigung und unabhängig vom Closing für einen weiteren, zum 31.12.2009 bestehenden etwaigen Eigenmittelbedarf der Bank zur Erreichung des regulatorischen Mindestkapitals des BWA, der über den Betrag von € 400.000.000,- (In Worten: vierhundert Millionen Euro) hinausgeht im Verhältnis 3:1 aufzukommen, wobei der anteilige Betrag der BayernLB nur insoweit zu leisten

Seite 4

ist als dieser (i) durch Verzicht auf bestehende Darlehensforderungen geleistet und (ii) auf den Verzichtsbetrag nach Absatz 3 angerechnet werden kann, sowie weitere (iii) den Verzichtsbetrag nach Absatz 3 nicht übersteigt. Die diesbezügliche Verpflichtung der BayernLB entfällt, sobald die BayernLB nach Absatz 3 auf Darlehensforderungen in Höhe von insgesamt € 525.000.000,- (in Worten: fünfhundertfünfundzwanzig Millionen Euro) verzichtet hat, spätestens jedoch bis einen Monat nach Vorliegen des geprüften Jahresabschluss der Bank für das Geschäftsjahr 2009.

(3) Weiter wird die BayernLB mit Closing auf einen Betrag von € 525.000.000,- (in Worten: fünfhundertfünfundzwanzig Millionen Euro), gegebenenfalls unter Berücksichtigung des marktüblich festgesetzten Wechselkurses zum Zeitpunkt des Verzichts, aus bestehenden Darlehen oder Anleihen, jeweils unter Einbeziehung der aufgelaufenen Zinsen und zwar jeweils aus dem Master Loan Agreement vom 20.01.2008 zwischen der BayernLB und der Bank auf einen Betrag von € 143.000.000,- (in Worten: einhundertdreißig Millionen Euro) mit einer Fälligkeit im Jahr 2014, und auf einen Betrag von € 382.000.000,- (in Worten: dreihundertzweiundachtzig Millionen Euro) mit einer Fälligkeit im Jahr 2015, verzichten, und wird die Bank diesen Verzicht mit Closing annehmen. Sofern nach Absatz 4 der Bank zusätzliche Mittel von der BayernLB zugeführt werden, sind diese von dem im vorstehenden Satz genannten Verzichtsbetrag von € 525.000.000,- (in Worten: fünfhundertfünfundzwanzig Millionen Euro) abzuziehen, wobei der Abzug vorrangig hinsichtlich der im Geschäftsjahr 2015 fälligen Darlehen zu erfolgen hat. Kommen für diesen Verzicht für die jeweiligen Fälligkeiten (2014 und 2015) mehrere Darlehen oder Anleihen in Betracht, so steht der Bank diesbezüglich ein Auswahlrecht zu.

5. Liquiditätsmaßnahmen

(1) Die BayernLB hat mit Schreiben vom 11.12.2009 die Darlehensverträge vom 29.4. und 14.6.2008 im Gesamtbetrag von € 680.000.000,- (in Worten: sechshundertachtzig Millionen Euro) gekündigt und ihren Rückzahlungsanspruch samt Zinsen gegen den Anspruch der Bank auf Rückführung von Termineinlagen in Höhe von insgesamt € 600.000.000,- (in Worten: sechshundert Millionen Euro) aufgerechnet sowie den Restbetrag von € 48.998.277,78 (in Worten: achtundvierzig Millionen neunhundertachtundneunzig Tausend zweihundertsiebenundsechzig Euro) zu Gunsten der Bank gestundet.

(2) Zur Wiederherstellung des vor dieser Kündigung und Aufrechnung bestehenden Zustandes und unter der Anerkennung der Rechtswirksamkeit der vorgenannten Kündigung und

Aufrechnung durch die Bank, verpflichtet sich die BayernLB unabhängig vom Closing mit Vertragsunterfertigung, der Bank (mit gesonderten Darlehensverträgen) im Umfang und mit den Konditionen der mit Schreiben vom 11.12.2009 gekündigten Darlehen und mit einer Laufzeit bis 31.12.2013 versehene neue Darlehen im Gesamtbetrag von € 648.998.277,78 (in Worten: sechshundertachtundvierzig Millionen neunhundertachtundneunzig Tausend zweihundertsechserundsiebzig Euro) unter Verrechnung mit den gestundeten € 48.998.277,78 (in Worten: achtundvierzig Millionen neunhundertachtundneunzig Tausend zweihundertsechserundsiebzig Euro) zu gewähren und einen Darlehensbetrag von € 600.000.000,00 (in Worten: sechshundert Millionen Euro) zur Verfügung zu stellen.

(3) Weiters wird die BayernLB die bestehenden Darlehensforderungen bzw. Schuldverschreibungen, die gemäß den bestehenden unter dem Master Loan Agreement abgeschlossenen Darlehensvereinbarungen oder gemäß den Vertragsbedingungen der Schuldverschreibungen vor dem 31.12.2013 fällig werden, ohne Aufrechnung mit bestehenden Einlagen und Depots der Bank oder einer Gesellschaft der Kreditinstitutsgruppe, jedoch unter Einbeziehung der am 11.12.2009 von der BayernLB gekündigten und gemäß Absatz 2 neu gewährten Darlehen in Höhe von € 648.998.277,78 (in Worten: sechshundertachtundvierzig Millionen neunhundertachtundneunzig Tausend zweihundertsechserundsiebzig Euro), in der Höhe von € 2.636.998.277,78 (in Worten: zwei Milliarden sechshundertsechshunddreißig Millionen neunhundertachtundneunzig Tausend zweihundertsechserundsiebzig Euro) wie bisher der Bank zur Verfügung stellen. Mit Vertragsunterfertigung werden sämtliche Fälligkeiten, soweit sie sonst vor dem Closing eintreten würden, bis zum Closing prolongiert. Die Prolongation entfällt, wenn feststeht, dass das Closing nicht stattfinden wird. Mit Wirksamkeit zum Closing wird die Fälligkeit dieser Darlehensforderungen bzw. Schuldverschreibungen zugunsten der Bank mit 31.12.2013 vereinbart.

Die Fälligkeit der nach dem 31.12.2013 fällig werdenden, nach Abzug des Verzichtsbetrages von € 525.000.000,- (in Worten: fünfhundertfünfundzwanzig Millionen Euro) gemäß Punkt 4. Absatz 5 / im Punkt 4 Absatz 4 verbleibenden Darlehensforderungen, Kreditlinien und Schuldverschreibungen bleibt unberührt und unverändert.

Die Bank nimmt die Zusagen gemäß Absatz 2 und 3 bereits jetzt an.

(4) Die BayernLB stellt der Bank mit sofortiger Wirkung wiederum die am 4.12.2009 gekündigte, nicht genutzte Kreditlinie gemäß Money Market Limit Agreement in Höhe von € 500.000.000,- (in Worten: fünfhundert Millionen Euro) zur Verfügung und läßt die Ziehung

Selbst 6

durch die Bank bis einschließlich 31.12.2012 zu. Ab Ziehung steht diese Kreditlinie der Bank für 364 Tage zur Verfügung.

(5) Im Falle der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der Bank durch den Bund wird der Bund die BayernLB rechtzeitig im Vorhinein verständigen, sodass die BayernLB die bestehenden Darlehen, Kreditlinien und Schulverschreibungen kündigen kann. Die Bank anerkennt ein Kündigungsrecht für den Fall der Veräußerung.

(6) Im Falle der Aufspaltung der Bank oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme, nach der die Lebensfähigkeit der Bank nicht mehr gewährleistet ist, wird der Bund die BayernLB rechtzeitig im Vorhinein verständigen und stellt der Bund auf Verlangen der BayernLB die Rückzahlung der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Darlehen und Kreditlinien der BayernLB an die Bank sicher.

6. Gewährleistung und Garantie

(1) Die BayernLB garantiert und leistet dafür Gewähr, dass die Kaufgegenständlichen Aktien frei verfügbar und nicht mit Rechten Dritter belastet sind, insbesondere nicht mit Sicherungsrechten, Nutzungs- oder Genussrechten, Options- oder Vorkaufs-, Mitverkaufs-, Aufgriffs- und sonstigen Verfügungsbeschränkungen belastet sind, sofern solche Rechte nicht im Syndikatsvertrag vom 22.5.2007 einschließlich Nachtrag offen gelegt sind.

(2) Jegliche darüber hinausgehende Gewährleistungs-, Garantien und Haftungen aus dem Aktienverkauf sind mit dem Forderungsverzicht zur Gänze abgefallen und werden im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Kooperationsverpflichtung

(1) Die BayernLB wird in der Zeit bis zum Closing im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die von den Gremien der Bank beschlossenen Maßnahmen weiter umgesetzt werden.

(2) Die BayernLB verpflichtet sich weiters, bis zum Closing im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten als Aktionärin der Bank darauf hinzuwirken, dass die Bank keine Handlungen vornimmt und keine Rechtsgeschäfte abschließen wird, welche das Risiko des Bundes aus

Seite 7

dem Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Bank in seiner Stellung als zukünftiger Alleinaktionär erhöhen. Davon ausgenommen sind Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des bankbetrieblichen und sonstigen ordentlichen Geschäftsbetriebes der Bank.

(3) Die BayernLB wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis zum Closing ihre Rechte als Aktionärin der Bank unter Wahrung der Interessen des Bundes ausüben.

(4) Die BayernLB verpflichtet sich weiters bis zum Closing im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten als Aktionärin der Bank auf die Hertauführung eines Hauptversammlungsbeschlusses zur Streichung der Bestimmung des Punktes 25.13 der Satzung (Entfall der Einstimmigkeitsforderung) hinzuwirken.

(5) Die BayernLB stimmt mit Closing der Auflösung des Syndikatvertrages vom 22.5.2007 zu.

(6) Die BayernLB wird sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten als Aktionärin der Bank bemühen, dass dem Bund bis zum Closing umfassende und unbeschränkte Informations- und Einsichtsrechte hinsichtlich der HBAA gewährt werden.

(7) Die BayernLB verpflichtet sich, der Bank sämtliche technischen und personellen Ressourcen im bisherigen Umfang und zu den bisherigen Konditionen (ausgenommen bei Wegfall von Konzernkonditionen) bis zumindest 31.12.2010 zur Verfügung zu stellen. Einzelvertragliche Rückkehrrechte und sonstige Rechte Dritter, lizenzrechtliche Beschränkungen und die angesprochene aufsichtrechtliche Dekonzolidierung der Bank durch die BayernLB, samt der damit einhergehenden Änderungen bei Rechnungslegung, Reporting und Risikomanagement bleiben vorbehalten. Die BayernLB wird sich nach besten Kräften bemühen, für wegfallende Ressourcen zu marktüblichen Konditionen zeitgerecht zu Gunsten der Bank Ersatz zu beschaffen.

(8) Die Bank und die BayernLB verpflichten sich wechselseitig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, der BayernLB bzw. der Bank die für die Führung von Abgaben- und Verwaltungsverfahren erforderlichen Unterlagen für sich oder Konzernunternehmen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, soweit sich diese auf Zeiträume beziehen, zu denen die BayernLB Aktionär der Bank war, und die Bank bzw. die BayernLB schon in diesen Zeiträumen zu solchen Auskünften oder zur Weitergabe von Unterlagen verpflichtet gewesen wäre.

8. Bedingungen

(1) Der Aktienkaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bund unbeschränktes Eigentum an sämtlichen Aktien der Bank erwirbt.

(2) Der Aktienkaufvertrag steht weiters unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens der erforderlichen wettbewerbs- und bankaufsichtsrrechtlichen Genehmigungen nach österreichischem Recht.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen, noch nicht erfolgten fusionskontroll-, behilfs- und finanzmarkt aufsichtsrrechtlichen Anmeldungen unverzüglich nach Vertragsunterfertigung mit dem Ziel der Freigabe bzw. Genehmigung dieser Transaktionen vorzunehmen.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 werden folgende Punkte unabhängig vom Closing bereits mit Vertragsunterfertigung wirksam:

Punkt 4 Absatz 2 (Verzicht durch BayernLB auf Ergänzungskapital in Höhe von € 300 Mio.)

Punkt 4 Absatz 3 (Übernahme der Haftung im Ausmaß von € 100 Mio. durch den Bund)

Punkt 4 Absatz 4 (Deckung eines etwaigen weiteren Kapitalbedarfs über € 400 Mio. hinaus durch Bund und BayernLB zur Erreichung des regulatorischen Mindestkapitals der Bank)

Punkt 5 Absatz 2 (Gewährung von Darlehen durch die BayernLB im Gesamtbetrag von € 650 Mio. und Rückgewährung der Einlagen der Bank über € 400 Mio)

Punkt 5 Absatz 4 (Zurverfügungstellung der Kreditlinie gemäß Money Market Link Agreement im Umfang von € 300 Mio)

Punkt 7 (Kooperationsverpflichtung), ausgenommen jedoch dessen Absatz 5

Punkt 8 (Bedingungen)

Punkt 9 (Administrative Bestimmungen)

Punkt 10 (Gerichtsstand und anwendbares Recht)

Seite 9



Punkt 11 (Allgemeine Bestimmungen).

(5) Die Vertragsparteien werden sich nach Maßgabe dieses Aktienkaufvertrages nach besten Kräften bemühen, und alles Zumutbare unternehmen, um den ehestmöglichen Eintritt der für das Closing erforderlichen Bedingungen herbeizuführen, und das Closing ehestmöglich durchzuführen.

9. Administrative Bestimmungen

(1) Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wird, sind sämtliche Erklärungen, Mitteilungen, Berichte etc. an den Bund an folgende Adresse zu richten:

Bundesministerium für Finanzen
Gruppe III/B
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1050 Wien

(2) Mitteilungen an die BayernLB sind an folgende Stelle zu richten:

Bayerische Landesbank
zHdn. des Vorstandes
Briener Straße 18, D-80333 München

(3) Mitteilungen an die Bank sind an folgende Stelle zu richten:

Hypo-Alpe-Adria Bank International AG
zHdn. des Vorstandes
Alpen-Adria-Platz 1, 9020 Klagenfurt

(4) Sämtliche Mitteilungen können rechtswirksam an obige Kontaktadressen gerichtet werden, solange nicht eine Vertragspartei den anderen eine neue Kontaktadresse mitteilt.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen, ist das sachlich in Handelsachen und örtlich für Wien-Innere Stadt zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

(2) Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

11. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht, gelten aber jedenfalls hiermit als aufgehoben. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

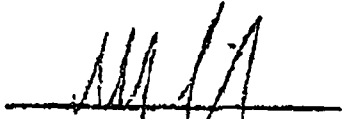
(3) Die Kosten der anwaltlichen Beratung trägt jede Partei selbst. Darüber hinausgehende Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung bei der Bank anfallen, trägt bzw. ersetzt die BayernLB bis zu einem Höchstbetrag von 6,2 Mio; die Bank trägt eine etwaige Gesellschaftsteuer. Auf die Gebühren- und Abgabenfreiheit gemäß § 3 FinStG wird hingewiesen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten, mit Ausnahme von verbundenen Unternehmen sowie unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern/Aktionären und deren Beratern, vertraulich zu behandeln, und, sofern sie keine Offenlegungspflicht trifft, keinem Dritten offen zu legen. Presseaussendungen werden ausschließlich genehmigt versetzt.

(5) Diese Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen errichtet und erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung.

Wien, am 21. Dezember 2009

Für die Republik Österreich


 (L. P. Jack)

Seite 11.

Für die Bayerische Landesbank


29.12.2009

Für die Hypo-Alpe-Adria Bank International AG


Seite 12